



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1998

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	30. 1. 1998	RdErl. d. Innenministeriums: V - Arbeitsgruppe Verwaltungsreform Rahmenvereinbarung über Grundprinzipien der Verwaltungsreform (Bitte Hinweis am Ende des RdErl. beachten)	168

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 v. 16. 1. 1998	172
Nr. 4 v. 23. 1. 1998	173
Nr. 5 v. 30. 1. 1998	173
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 v. 15. 1. 1998	173
Nr. 3 v. 1. 2. 1998	174
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 12. 1997	175

20040

Rahmenvereinbarung über Grundprinzipien der Verwaltungsreform

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 1. 1998
V - Arbeitsgruppe Verwaltungsreform

Die Landesregierung hat am 27. 11. 1997 mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen - (DGB), der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen - (DAG) und dem Deutschen Beamtenbund - Landesbund Nordrhein-Westfalen - (DBB) die nachfolgend abgedruckte Rahmenvereinbarung über Grundprinzipien der Verwaltungsreform abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung ist in zwei getrennten Ausfertigungen bei identischer Textfassung mit DGB/DAG einerseits und dem DBB andererseits unterzeichnet worden.

Die Rahmenvereinbarung ist am 28. 11. 1997 in Kraft getreten; sie gilt für die unmittelbare Landesverwaltung mit Ausnahme der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs.

Wie in der Präambel zur Rahmenvereinbarung zum Ausdruck kommt, ist es Ziel, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu erhöhen, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns ebenso wie die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern sowie die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beschäftigten (im Rahmen dezentraler Ressourcenverantwortung) zu stärken. Die Rahmenvereinbarung soll die von allen Unterzeichnern als notwendig erkannte Strukturveränderung fördern.

Die Landesregierung ist sich dessen bewußt, daß die Ziele der Verwaltungsreform/Verwaltungsmodernisierung letztlich nur erreicht werden können, wenn sie von allen Beteiligten mitgetragen und mitgestaltet werden. Die Landesregierung appelliert daher an alle Beteiligten, bei der praktischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung in den Dienststellen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Ministerien.

Rahmenvereinbarung über Grundprinzipien der Verwaltungsreform

I.

Präambel

Der ökonomische, ökologische, technologische und soziale Wandel erfordert eine sozialverpflichtete, an aktuellen Problemen und zukünftigen Aufgaben orientierte, ausreichend finanzierte und wirksam organisierte Landesverwaltung.

Das Land wird seine Verantwortung bei der Bewältigung der strukturellen Veränderungen in der Verwaltung wahrnehmen und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse gewährleisten.

Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu erhöhen, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns ebenso wie die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern sowie die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beschäftigten (im Rahmen dezentraler Ressourcenverantwortung) zu stärken.

Ganzheitliche, abwechslungsreiche und qualifizierte Tätigkeiten, die die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Beschäftigten zugunsten qualifizierter Information, Beratung und Betreuung verbessern, dienen sowohl der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung als auch der Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten. Selbstverständlich ist dabei die sozialverträgliche Gestaltung des dafür erforderlichen Technikeinsatzes.

Diese Ziele werden zwischen allen Beteiligten zum Schutz der berechtigten Interessen der Beschäftigten des Landes und zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger einvernehmlich umgesetzt.

Für die Verwaltungsreform gibt es verschiedene Gründe: So werden die Anforderungen unserer hoch differenzierten und weitgehend technisierten Gesellschaft an staatliches Handeln nicht abnehmen, sondern eher noch wachsen. Vor allem Bildung und Gesundheit, Wirtschaft und Verkehr, Umweltschutz und öffentliche Sicherheit sind ohne eine zuverlässig funktionierende und leistungsfähige staatliche Verwaltung nicht zu gewährleisten. Dabei muß sich auch die Verwaltung in immer kürzeren Zeiträumen auf veränderte wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen einstellen, die vor nationalen Grenzen längst nicht mehr halt machen.

Zu den neuen Aufgaben kommen veränderte Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an Staat und Verwaltung. Der Wunsch nach mehr Partizipation und größerer Transparenz des Verwaltungsvollzugs ist im demokratischen Rechtsstaat an die Stelle der unkritischen Entgegennahme administrativer Entscheidungen getreten.

Die von der Verwaltung erbrachten Leistungen hängen im wesentlichen von der Qualifizierung und vom Engagement ihrer Beschäftigten ab. Sie sind die mit Abstand wichtigste Ressource jeder Verwaltung, und sie haben im Laufe der Zeit ein anderes Selbstverständnis entwickelt, das nicht zuletzt dem partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Adressaten behördlicher Entscheidungen - zu denen sie schließlich auch selbst gehören - größere Bedeutung beimißt. Dementsprechend müssen die Vorschläge und Interessen der Beschäftigten bei der Verwaltungsreform berücksichtigt werden, die ohne das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gelingen kann.

Angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte kann auf neue Aufgaben nicht mehr, wie häufig in der Vergangenheit, mit neuen Behörden, mehr Personal und noch dichterem Regelwerken reagiert werden. Um die Steuerungs- und Handlungsfähigkeit des Landes im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger zu sichern, ist deshalb eine qualitative Erneuerung der nordrhein-westfälischen Verwaltung unumgänglich.

Die Unterzeichner wollen mit dieser Rahmenvereinbarung die von ihnen als notwendig erkannte Strukturveränderung fördern. Ihre gemeinsamen Auffassungen über die Ziele der Verwaltungsreform und die zu ihrer Erreichung anzuwendenden Instrumente, über die Beteiligung der Beschäftigten sowie über die Sozialverträglichkeit der Erneuerung unterstreichen das beiderseitige Interesse an einer erfolgreichen Reform mit positiven Auswirkungen auf das Land, seine Bürgerinnen und Bürger und die in der Landesverwaltung Beschäftigten. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen können nur mit der Unterstützung der Beschäftigten in einem mehrjährigen Erneuerungsprozeß getroffen und umgesetzt werden.

II.

Ziele und Instrumente der Verwaltungsreform

Bei den nachfolgend benannten wesentlichen Zielen und Instrumenten der Verwaltungsreform besteht zwischen den Unterzeichnern Einvernehmen, daß manche Instrumente mehreren Zielen dienen und bei isolierter Betrachtung auch selbst als Teil- oder Unterziele der Verwaltungsreform definiert werden können.

1. Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (Effizienz) und Steigerung des Kostenbewußtseins

vor allem durch Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung, Globalisierung von Haushaltsansätzen und Einführung einer Kosten- und Leistungsberechnung in geeigneten Verwaltungsbereichen,

aber auch durch Umwandlung von Dienststellen in Landesbetriebe nach § 26 LHO.

2. Verbesserung der Wirksamkeit (Effektivität) staatlichen Handelns

- durch
- umfassende Aufgabenkritik,
 - möglichst dezentrale Aufgabenwahrnehmung,
 - Führen über Zielvereinbarungen mit gleichzeitigem Aufbau eines Verwaltungscontrollings.

3. Stärkung der Selbstinnovationskraft der Landesverwaltung

(lernende Organisation) im Hinblick auf sich wandelnde Rahmenbedingungen, Aufgaben und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger durch

- regelmäßige kritische Hinterfragung des Aufgabenbereichs und der Ablauforganisation,
- vermehrten Einsatz von Qualitätszirkeln,
- Auswertung von Leistungsvergleichen zwischen gleichartigen Organisationseinheiten,
- Befähigung zur Selbstqualifikation.

4. Stärkung der Bürger- bzw. Kundenorientierung

- durch
- Transparenz über die Aufgabenwahrnehmung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern,
 - systematische Erfassung und Auswertung von Beschwerden und Anregungen, Erhebung der Kundenzufriedenheit,
 - Kommunikationsschulungen für die Beschäftigten und Verwendung einer allgemein verständlichen Verwaltungssprache.

5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen

- durch
- erweiterte Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beschäftigten und die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen von oben nach unten, durch Erhöhung der Eigenverantwortlichkeiten und gleichzeitigen Hierarchieabbau,
 - kooperativen Führungsstil,
 - benutzerfreundliche Technikunterstützung, Schaffung ganzheitlicher, abwechslungsreicher und qualifizierter Tätigkeiten,
 - verstärkte Einführung von Projekt- und Teamarbeit.

6. Personalentwicklung gemäß den definierten Zielen des Reformprozesses

- durch
- zielgerichtete Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten,
 - Neu- und Weiterentwicklung von Personalentwicklungskonzepten, um die beruflichen Perspektiven für die Beschäftigten deutlich zu machen,
 - Zielvereinbarungen, kontinuierliche Mitarbeitergespräche, transparente Leistungsbewertungen.

III.

Beteiligung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind die wichtigste Ressource der staatlichen Verwaltung und daher zentraler Faktor im Reformprozess. In ihrer Kreativität liegt ein entscheidendes Potential, das es in größtmöglichem Umfang zu nutzen gilt. Die beschriebenen Reformziele können nur erreicht werden, wenn die Veränderungen im Aufgabenbestand, in der Arbeitsweise und in der Organisation von den Beschäftigten durch eine partizipativ angelegte Organisationsentwicklung maßgeblich beeinflussbar sind und dadurch von ihnen mitentwickelt werden.

Dienststellen und Beschäftigte erkennen sich im Rahmen dieser Beteiligung, bei der die Beschäftigten ihre fachlichen Kompetenzen und Ideen einbringen können, als Kooperationspartner an. Männer und Frauen sind im Beteiligungsverfahren gleichberechtigt und beteiligen sich gleichermaßen. Beschäftigtenbeteiligung ist bei allen Maßnahmen der Dienststellen, die im Rahmen eines konkreten Reformvorhabens erfolgen, verbindlich, wenn sie die Arbeitsplätze der dort Beschäftigten betreffen.

Ein offener Entwicklungs- und Veränderungsprozess mit qualifizierter Einbeziehung der Beschäftigten ist die Grundlage für eine erfolgreiche Reform der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Deshalb sind Reformmaßnahmen unter Mitwirkung der betroffenen Beschäftigten und der zuständigen Personalvertretungen zu konzipieren und durchzuführen, um eine möglichst weitgehende Konsensbildung zu erreichen und Motivation für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zu wecken. Grundsätzlich sollen dabei Beschäftigte unterschiedlicher Ebenen und Tätigkeiten berücksichtigt, die Qualifikation für die Mitgestaltung durch Information, Schulung oder Fortbildung gewährleistet sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Beschäftigten gegenüber den für die Reform Verantwortlichen festgelegt werden. Darüber hinaus sind weiterführende Phantasie und Kritik auch außerhalb des Dienstwegs erwünscht, z.B. im Behördlichen Vorschlagswesen.

Für die bereits in der vorletzten Legislaturperiode begonnene grundlegende Erneuerung der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung bedeutet dies konkret:

1. Je zwei von ÖTV und DAG¹⁾ benannte Vertreter/innen werden regelmäßig mit dem Vorstand der „Steuerungsgruppe der Landesregierung zur Verwaltungsreform“ über grundsätzliche Fragen der Verwaltungsmodernisierung und konkrete Umsetzungsmaßnahmen beraten. Die Ergebnisse fließen in die Beratungen der Steuerungsgruppe ein.

Zu den Aufgaben gehören auch die frühzeitige Information über beabsichtigte Privatisierungen von Verwaltungen oder Verwaltungsteilen und die Beratung der Auswirkungen auf die Beschäftigten.

2. Gleichstellungsbeauftragte sowie von ÖTV/DAG²⁾ benannte Personalratsmitglieder sind bei der „Steuerungsgruppe der Landesregierung zur Verwaltungsreform“ auf der Ebene der Beauftragten der Staatssekretäre vertreten.

3. Bei Organisationsgutachten wird die zuständige Personalvertretung bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung beteiligt. Erfolgt die Erstellung einer Leistungsbeschreibung unter Beteiligung einer Stelle, der kein Personalrat zugeordnet ist, ist der nach dem LPVG zuständige Personalrat zu beteiligen, der bei der für die Erklärung des Einverständnisses zur Untersuchung zuständigen Dienststelle gebildet ist.

4. Während der Organisationsuntersuchungen wirken Mitglieder von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie Gleichstellungsbeauftragte aktiv in den projektbegleitenden Arbeitsgruppen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen mit. Ihre Stellungnahmen sind in den Entscheidungsprozess bei den Projektarbeitsgruppen einzubeziehen.

5. Darüber hinaus werden bei aktuellen und künftigen Organisationsuntersuchungen verstärkt Elemente der Organisationsentwicklung berücksichtigt. Die Beteiligung der Beschäftigten wird - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles - z.B. durch Qualitätszirkel zu Aufgabenkritik, Optimierungsansätzen oder Rationalisierungspotentialen sowie durch Arbeitsgruppen zu Leitbildern und Zielen, Personalmanagement und -entwicklung, Finanzmanagement, Berichtswesen etc. gewährleistet.

6. Wenn von den Dienststellenleitungen Arbeits- oder Projektgruppen zur Verwaltungsreform eingerichtet werden, die sich mit dienststellenbezogenen Reformmaßnahmen, der Erfassung der erforderlichen Grunddaten, der Erarbeitung von Handlungsalternativen oder der Umsetzung von beschlossenen Reformschritten befassen, soll dies unter repräsentativer Beteiligung der Beschäftigten in den betroffenen Dienststellen aller Verwaltungsstufen geschehen. Die Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten sind hieran ebenfalls zu beteiligen.

¹⁾ in DBB-Ausfertigung: „Zwei vom DBB ...“

²⁾ in DBB-Ausfertigung: „... sowie vom DBB ...“

7. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Beteiligungsform und den jeweils zuständigen Führungskräften wird eine enge Kommunikation angestrebt. Die verantwortlichen Führungskräfte stellen einen regelmäßigen und aktuellen Informationsaustausch im Rahmen der Themenstellung der Beteiligungsform sicher.
 8. In den Arbeits- und Projektgruppen sollen die zuständigen Führungskräfte mit den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglichst gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung beschlossener Reformschritte erarbeiten.
Die Arbeits- und Projektgruppen erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Arbeitsergebnisse unmittelbar der Projektleitung vorzutragen, sofern vorgeschaltete Hierarchieebenen (z.B. Abteilungs- oder Dienststellenleitungen) die von ihnen unterbreiteten Vorschläge nicht umsetzen wollen. In diesen Fällen hat die Projektleitung die Arbeits- oder Projektgruppe über die Berücksichtigung ihrer Vorschläge zu unterrichten.
 9. Die Ressorts berücksichtigen einen besonderen Qualifizierungsbedarf der in Beteiligungsgremien vertretenen Beschäftigten z.B. bezüglich neuer Steuerungsinstrumente im Rahmen des Fortbildungsangebots des Landes.
Dazu sollten die örtlichen Behörden im Rahmen der Haushaltsansätze Mittel zur Verfügung stellen.
 10. Die von Reformmaßnahmen ggf. betroffenen Beschäftigten werden - soweit sie nicht schon über die vorstehend genannten Möglichkeiten an der Organisationsentwicklung beteiligt sind - regelmäßig in geeigneter Form (z.B. Personalversammlung, regelmäßige Informationsveranstaltungen, Arbeitsgruppen- und Arbeitsplatzgespräche, Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengespräche) über Ziele, Planungsschritte und deren Realisierung sowie die abschätzbaren Folgen auch für ihren unmittelbaren Arbeitsbereich (weitere Verwendungsmöglichkeiten, Notwendigkeit einer Umsetzung oder Versetzung) informiert.
 11. Die Mitwirkung der Beschäftigten in allen Beteiligungsgremien im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und findet während der Arbeitszeit statt.
Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt; das gilt auch für § 70 Landespersonalvertretungsgesetz (Abschluß von Dienstvereinbarungen).
4. Insbesondere bei Aufgabenwegfall, -verlagerung bzw. -umschichtung werden den davon betroffenen Beschäftigten - soweit irgend möglich - gleichwertige andere Tätigkeiten und die ggf. dafür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Erfolgt eine Verlagerung von Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus dem Landesdienst heraus mit der Verlagerung von Personal (ohne Kündigung), wird dieser Prozeß mit den Personalräten und Gewerkschaften gestaltet werden.
 5. Die Sicherstellung einer gleichwertigen zumutbaren Weiterbeschäftigung ist vorrangig, so daß aus anderen Gründen beabsichtigte personelle Veränderungen ggf. zurückstecken müssen. Die Pflicht, eine entsprechende Weiterbeschäftigung zu gewährleisten, obliegt den betroffenen Dienststellen oder Ressorts, erforderlichenfalls aber auch der gesamten Landesverwaltung.
 6. Kann den von einer Reformmaßnahme betroffenen Beschäftigten zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels kein gleichwertiger Arbeitsplatz gesichert werden, ist er ihnen bei nächster Gelegenheit anzubieten. Dementsprechend sollen freiwerdende Planstellen und Stellen in der Landesverwaltung bei entsprechender Eignung zunächst den von Aufgabenwegfall bzw. -verlagerung betroffenen Beschäftigten angeboten werden.
 7. Soweit Maßnahmen der Verwaltungsreform die Arbeitsbedingungen beeinflussen, soll auch über die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten für die Beschäftigten eine sozialverträgliche Ausgestaltung dieser Veränderungen unterstützt werden.
 8. Im übrigen sieht sich die Landesregierung den Arbeitsplatzsicherungspflichten im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge besonders verpflichtet.
 9. Zur Anpassung an sich verändernde Strukturen ist die Fort- und Weiterbildung zu fördern. Hierfür sind zusätzliche Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze bereitzustellen.
 10. Neue Arbeitszeitformen wie z.B. Sabbatjahr und Beurlaubungen werden gefördert.
 11. Im Rahmen haushaltspolitischer Möglichkeiten wird
 - 11.1 allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Antrag die Reduzierung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit angeboten, soweit dringende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Diesen Beschäftigten wird eine Rückkehrmöglichkeit in ein Vollzeitarbeitsverhältnis garantiert. Dazu wird die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit für einen Mindestzeitraum vereinbart. Nach Ablauf des Mindestzeitraums hat die/der Beschäftigte einen Anspruch auf Rückkehr in ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Das Land verpflichtet sich, diesem Personenkreis freierwerdende Vollzeitarbeitsverhältnisse vorrangig anzubieten, soweit die/der Beschäftigte die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzt. Ggf. werden die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.
 - 11.2 allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, bis zur Dauer von 5 Jahren auf eigenen Wunsch ohne Bezahlung beurlaubt zu werden, soweit dringende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Sie genießen in dieser Zeit den ihnen nach den einschlägigen Regelungen und dieser Vereinbarung zustehenden Kündigungsschutz und kehren nach Beendigung des Urlaubs auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurück.
 12. Den von Maßnahmen der Verwaltungsreform betroffenen Beschäftigten wird Fahrtkostenerstattung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

IV.

Beachtung
des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit
bei der Verwaltungsreform

1. Die Landesregierung bekennt sich auch weiterhin zur Beachtung des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit bei der Durchführung von Reformmaßnahmen.
2. Wie in der Präambel beschrieben, erfordert der ökonomische, ökologische, technologische und soziale Wandel eine sozialverpflichtete, an aktuellen Problemen und zukünftigen Aufgaben orientierte, ausreichend finanzierte und wirksam organisierte Landesverwaltung. Gleichwohl können insbesondere Aufgabenkritik, daran anknüpfende Veränderungen der Verwaltungsorganisation und finanzpolitische Vorgaben zu Personaleinsparungen führen.
3. Soweit ein Stellenabbau (Planstellen und Stellen) stattfindet, wird dieser grundsätzlich im Wege der normalen Fluktuation und sozialverträglich durchgeführt. Die dienstlichen Erfordernisse sind mit den privaten Schutzbedürfnissen sorgfältig abzuwägen. Insbesondere darf eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht darauf gestützt werden, daß der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Maßnahmen der Verwaltungsreform kein Ersatzarbeitsplatz angeboten werden kann. Dies gilt nicht, wenn ein im Sinne der Rationalisierungsschutzta-

V. Schlußbestimmungen

1. Die Rahmenvereinbarung gilt für die unmittelbare Landesverwaltung mit Ausnahme der Landtagsverwaltung und des Landesrechnungshofs.
2. Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
3. Über grundlegende Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung dieser Vereinbarung beraten ggf. der Vorstand der „Steuerungsgruppe der Landesregierung zur Verwaltungsreform“ und je zwei von ÖTV und DAG) benannte Vertreter/innen.

Nach Ablauf von 4 Monaten seit Äußerung der Bitte durch einen der Unterzeichner, formal dieses Gremium einzuberufen, sind die Unterzeichner in ihrer Entscheidung zur Kündigung frei.

) in DBB-Ausfertigung: „... und zwei vom Deutschen Beamtenbund ...“

Hinweis:

Dieser RdErl. steht im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Intranet des Innenministeriums ergibt sich der Zugang über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“ auf der Homepage.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über "Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht „Ministerialblatt“.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 16. 1. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 15,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
783	12. 12. 1997	Ordnungsbehördliche Verordnung zu § 30a Landesfischereigesetz (Hegeplanverordnung)	23
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	27

- MBl. NW. 1998 S. 172.

Nr. 4 v. 23. 1. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
793	26. 11. 1997	Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung)	62
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	61

- MBl. NW. 1998 S. 172

Nr. 5 v. 30. 1. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 2,26 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
2039	30. 12. 1997	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamZustV FM)	100
763	30. 12. 1997	Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät	102
	27. 11. 1997	Bekanntmachung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Millein der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1998 (Ausgleichsabgabesatzung 1998)	101
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	99

- MBl. NW. 1998 S. 172.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. BGB §§ 42 II Satz 2; GmbHG § 64. – Überschuldung eines eingetragenen Vereins im konkursrechtlichen Sinne wird regelmäßig dadurch bestimmt, daß der Zeitwert des Aktivvermögens die Verbindlichkeiten nicht deckt. – Die Gläubiger (hier: Fußballlizenzspieler und Trainer), die nach dem Entstehen der Konkursantragspflicht des Vorstandes Geschäfte mit dem überschuldeten Verein abgeschlossen haben, können verlangen, so gestellt zu werden, als hätten sie das Geschäft nicht abgeschlossen.	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	13	OLG Köln vom 20. Juni 1997 – 19 U 219/96	21
Kostenverfügung	14	Strafrecht	
Bekanntmachungen	14	1. StPO §§ 140, 141, 142 I, § 309. – Eine nachträgliche und mit Rückwirkung versehene Bestellung als Pflichtverteidiger (§ 140 StPO) kommt nicht in Betracht. Grundsätzlich sind Entscheidungen eines funktionell unzuständigen Spruchkörpers aufzuheben und zurückzuverweisen; dessen bedarf es aber nicht, wenn das Rechtsmittel unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erfolgreich wäre.	
Personalnachrichten	15	OLG Düsseldorf vom 22. September 1997 – 3 Ws 663/97 ...	22
Ausschreibungen	17	2. StPO §§ 331 I, 358 II; StGB §§ 55 I, 53 II. – Das Berufungsgericht ist durch das Verschlechterungsverbot nicht gehindert, aus der in seinem Verfahren ausgesprochenen Freiheitsstrafe und einer anderweitig rechtskräftig verhängten Geldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, wenn der Erstrichter über die Bildung der Gesamtstrafe keine Entscheidung getroffen hat, weil er die frühere Verurteilung nicht kannte oder er die Notwendigkeit einer Entscheidung nach §§ 55 I, 53 II StGB übersehen hat. – Hat (auch) das Berufungsgericht aus einem der vorgenannten Gründe versäumt, über die Bildung einer Gesamtstrafe zu befinden, hebt das Revisionsgericht auf die Revision des Angeklagten das Urteil insoweit auf.	
Gesetzgebungsübersicht	17	OLG Düsseldorf vom 15. September 1997 – 2 Ss 265/97 – 70/97 II	23
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. GG Artikel 19 IV; FGG § 20 I; OBG NW § 24 Nr. 13; PolG NW §§ 41, 42. – Der Senat hält im Anschluß an BGHZ 109, 109 an seiner Rechtsprechung fest, daß Rechtsmittel der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dazu dienen, eine durch eine Gerichtsentscheidung bedingte, noch vorhandene Beschwerde zu beseitigen. – Ein rechtliches Interesse an einer Hauptsacheentscheidung trotz eingetretener Erledigung ist in eng umgrenzten Ausnahmefällen nur anzuerkennen, wenn auf Grund einer getroffenen Anordnung der Eindruck erweckt wird, sie wirke fort. In einem solchen Fall ist die Entscheidung zur Klarstellung aufzuheben, ohne die Rechtmäßigkeit ihres Erlasses nachzuprüfen. – Die vom BVerfG (in NJW 97, 2163) zu § 304 StPO entwickelten Grundsätze können auf das FG-Verfahren nicht übertragen werden (Abweichung vom OLG Köln in JMBL NW 97, 237).			
OLG Hamm vom 24. November 1997 – 15 W 431/97	18		

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. I. 2. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Einreichung von Akten für Prüfungszwecke	26	einen Folgeantrag, macht er sich auch nicht wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet strafbar. Solange ihm Abschiebungsschutz nach § 71 V Satz 2 AsylVfG zusteht, wird er faktisch geduldet, ohne daß es einer behördlichen Bewilligung oder Duldung bedarf. - Unrichtige Angaben eines Asylbewerbers gegenüber der Ausländerbehörde werden über die Vorschriften des Ausländergesetzes strafrechtlich nicht erfaßt.	
Verwaltungsabkommen über die Ausbildung von Beamten für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel vom 7. 10./19. 11. 1997	27	OLG Düsseldorf vom 19. November 1997 - 2 Ss 326/97 - 103/97 II	31
Bekanntmachungen	27	3. ZPO § 269 III Satz 3; BRAGO § 130. - Im Fall des § 130 II BRAGO steht der Landeskasse nicht die Befugnis zu, den Kostenantrag nach § 269 III Satz 3 ZPO zu stellen.	
Personalnachrichten	28	OLG Köln vom 1. Oktober 1997 - 26 WF 110/97	32
Ausschreibungen	29		
Rechtsprechung		Kostenrecht	
Zivilrecht		BGB § 138 I; BRAGO § 3. - Auf Honorarvereinbarungen im Sinne von § 3 I BRAGO sind die vom Bundesgerichtshof zur Sittenwidrigkeit eines Austauschvertrages entwickelten Grundsätze, nach denen ein grobes Mißverhältnis im Sinne von § 138 I BGB schon vorliegen kann, wenn die vereinbarte Vergütung den Wert der zu erbringenden Gegenleistung um mehr als 100 % übersteigt, mit Rücksicht auf die Regelung des § 3 II BRAGO, nach der ein vereinbartes unangemessenes Honorar im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden kann, nicht anwendbar. - Eine Herabsetzung des vereinbarten Honorars gemäß § 3 Satz 1 BRAGO ist nur zulässig, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unvereinbar wäre, den Auftraggeber an sein Honorarversprechen festzuhalten. Die nach § 3 I BRAGO vereinbarte Vergütung ist im allgemeinen nicht als unangemessen hoch anzusehen, wenn sie die gesetzlichen Gebühren um das Fünf- oder Sechsfache übersteigt. - Das Gericht hat ein Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer nach § 3 III Satz 2 BRAGO nur einzuholen, wenn es die Herabsetzung des vereinbarten Honorars nach Satz 1 dieser Bestimmung beabsichtigt.	
1. BGB § 1105 I, § 1109 i. - Die persönliche Haftung des Grundstückseigentümers nach § 1108 I BGB zur Erbringung der Leistungen, auf welche die Reallast nach § 1105 I BGB gerichtet ist, ist von der mit der Reallast verbundenen schuldrechtlichen Verpflichtung des Bestellers zur Erbringung einer wiederkehrenden Leistung scharf zu unterscheiden. Die Reallast ist in ihrer Entstehung und ihrem Bestand von der schuldrechtlichen Verpflichtung unabhängig und in diesem Sinne abstrakt. - Sie kann indes inhaltlich dahin eingeschränkt werden, daß dem Eigentümer des Grundstücks ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht, soweit die schuldrechtliche Verpflichtung erfüllt ist. Diese Leistungsverweigerungseinrede ist im Grundbuch einzutragen.		OLG Köln vom 3. September 1997 - 17 U 31/9	33
OLG Hamm vom 22. September 1997 - 15 W 207/97	30	Hinweise auf Neuerscheinungen	36
2. GG Art. 16 a I; AuslG § 58 I Nr. 1 u. 2, § 92 I Nr. 1 u. 6; AsylVfG § 13 III, §§ 55, 71. - Ein Ausländer, der unter Berufung auf das Asylrecht in das Bundesgebiet einreist, ohne im Besitz oder eines gültigen Passes zu sein, macht sich nicht nach dem Ausländergesetz strafbar, wenn er sich entsprechend § 13 III AsylVfG verhält. In diesem Fall sind Einreisepapiere nach § 58 I Nrn. 1 und 2 AuslG nicht „erforderlich“. Das gilt auch für den Folgeantrag eines rechtskräftig abgelehnten, erneut einreisenden Asylbewerbers. - Stellt dieser			

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 12. 1997

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Erhebung der Amtlichen Schuldaten; Neugestaltung der Erhebungsverfahren; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31. 10. 1997	280
Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld, Wahlfach „Ökowiensschaften“ (Schulversuch). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12. 11. 1997	280
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	280
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Industriekauffrau/Industriekaufmann. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	280
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	280
Berufsschule; Lehrplan zur Erprobung: Friseurin/Friseur. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	281
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne: Betonstein- und Terrazzoherstellerin/Betonstein- und Terrazzohersteller, Betonfertigteilbauerin/Betonfertigteilbauer. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 9. 9. 1997	281
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	281
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 11. 1997	281
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Speditionskauffrau/Speditionskaufmann. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	281
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	282
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	282
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne: Kälteanlagenbauerin/Kälteanlagenbauer. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 9. 9. 1997	282
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne: Schilder- und Lichtreklameherstellerin/Schilder- und Lichtreklamehersteller. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 9. 9. 1997	282
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne: Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 9. 9. 1997	282

Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne: Ver- und Entsorgung/Ver- und Entsorger, Fachrichtungen Abfall, Abwasser, Wasserversorgung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 9. 9. 1997	283
Berufsschule; Lehrplan zur Erprobung: Modenäherin/Modenäher, Modeschneiderin/Modeschneider. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 10. 1997	283
Berufsschule; Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung: Kauffrau/Kaufmann für Vorkahrsservice. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 11. 1997	283
Auswirkungen von Pflichtstundenerhöhungen (einschließlich der Vorgriffsstunde) auf vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Schuljahr 1998/99. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11. 11. 1997	283

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	284
EU-Förderprogramme SOKRATES und LEONARDO	290
LINGUA E-Mittel für den Schüleraustausch 1998/99	290
COMENIUS Aktion 1	290
Herwig-Blankertz-Förderpreis für Jugendbildung	290
Theodor-Fontane-Preis für die jüngere Generation	290
Sommertheater Pustelbume	290
Dokumentation „Schulleitung als Management- und Führungsaufgabe“	291
Dokumentation „Qualität macht Schule – Qualitätsmanagement in berufsbildenden Schulen und Kollegschulen“	291
Dokumentation „Fächerübergreifendes Arbeiten – Bilanz und Perspektiven“	291
Handreichung „Aus aller Herren Länder“	291
Werkhof Scharnhorst - Ein Beispiel für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	291
Publikation „... auf den Weg zur Schulkultur!“	291
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil 2-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Dezember 1997	292
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Oktober bis 17. November 1997	292
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Oktober bis 21. November 1997	294
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	295

Teil II - Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 19. Juli 1996	786	Regionalplanung an der Fachhochschule Dortmund vom 18. November 1996	817
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 6. Oktober 1997	798	Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 21. August 1996	824
Ordnung für die Zwischenprüfung der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik vom 18. September 1997	791	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen Kommunikationstechnik, Informationsverarbeitung und Automatisierungstechnik des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Köln vom 15. April 1997	831
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 10. März 1997 (GABl. NW. II S. 536)	795	Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (Kulturgeschichte) der Universität Dortmund vom 17. September 1996	839
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld vom 18. Februar 1997 (GABl. NW. II S. 362)	795	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 - Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 8. Oktober 1997	844
Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Mai 1997 (GABl. NW. II S. 652)	795	Berichtigung der Promotionsordnung des Fachbereichs 13 - Elektrotechnik der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 11. März 1997 (GABl. NW. II S. 349)	845
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik an der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg vom 17. Dezember 1996	795	Auflösung und Eingliederung der Sozialakademie Dortmund in die Universität Dortmund. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 11. 1997	845
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie an der Universität zu Köln vom 17. Februar 1997	802	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26. Mai 1997	807	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil 1-Schule und Weiterbildung - vom 15. Dezember 1997	846
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Bochum vom 25. April 1996	812	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Oktober bis 13. November 1997	847
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Architektur mit den Studienrichtungen Architektur (Hochbau) und Städtebau und		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. Oktober bis 14. November 1997	848

- MBl. NW. 1997 S. 175.

Einzelpreis dieser Nummer 5,36 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (9.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 35,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalendertatjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorbestellungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn auch innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung geht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40212 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569